

ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Silikal Suisse AG (nachstehend: AGB) kommen auf alle Lieferungen der Silikal Suisse AG an Kunden zur Anwendung, sobald sie Bestandteil des Lieferungsvertrages geworden sind. Dies ist dann der Fall, wenn die Silikal Suisse AG die AGB dem Kunden vor Vertragsabschluss allgemein bekannt gegeben hat, sei es durch Abdruck in www.silikal.ch, auf Offerten, Auftragsbestätigungen sowie Lieferscheinen. AGB früherer Fassungen sind ungültig. Es gilt die jeweils zum Vertragsabschluss geltende Version (siehe www.silikal.ch).
- 1.2 Widersprechen individuelle Vereinbarungen oder Zusicherungen seitens der Silikal Suisse AG im Einzelfall, namentlich in der Offerte, Auftragsbestätigung oder auf dem Lieferschein diesen AGB, so gehen die individuellen Vereinbarungen vor, sofern sie rechtsgültig schriftlich bestätigt wurden.
- 1.3 Widersprechen diese AGB allgemeinen Einkaufsbedingungen des Kunden, so gehen die AGB der Silikal Suisse AG jenen des Kunden vor, auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart oder festgestellt wurde.
- 1.4 Die zum Zeitpunkt eines Vertragsabschlusses geltenden AGB sind auch für sämtliche Folgeleistungen zwischen der Silikal Suisse AG und dem Kunden gültig.

2. Offerte, Entstehung und Inhalt des Vertrages

- 2.1 Die von der Silikal Suisse AG angebotenen Kataloge und Dokumentationen, namentlich die darin aufgeführten Preise und technischen Angaben sind unverbindlich. Änderungen sind jederzeit vorbehalten.
- 2.2 Die Offerten der Silikal Suisse AG sind gemäss der darin enthaltenen Frist verbindlich. Fehlen Angaben dazu ist die Offerte 60 Tage lang verbindlich. Mündliche Angebote der Silikal Suisse AG sind unverbindlich.
- 2.3 Die vom Kunden mündlich oder schriftlich abgegebene Bestellung ist für ihn bindend. Die Silikal Suisse AG ist berechtigt, dieses Angebot innerhalb von 10 Arbeitstagen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen oder innerhalb dieser Frist dem Kunden die bestellten Güter zu liefern.
- 2.4 Bestellt der Kunde Güter, nachdem er eine Offerte von Silikal Suisse AG erhalten hat und führt die Silikal Suisse AG die Bestellung ohne weiteres aus, so entsteht der Vertrag mit Eingang der Bestellung, sofern diese mit der Offerte übereinstimmt.
- 2.5 Ansprüche gegenüber der Silikal Suisse AG darf der Kunde nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Silikal Suisse AG an Dritte abtreten.

3. Preise, Versand, Teillieferungen

- 3.1 Berechnet werden die am Tage der Bestellung gültigen Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.2 Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Beim Versand geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Gesellschaft übergeben wird, spätestens jedoch, wenn die Ware das Lager der Silikal Suisse AG verlässt. Dies gilt auch, wenn die Silikal Suisse AG die Versendung selbst ausführt.
- 3.3 Die Silikal Suisse AG ist zu Teillieferungen berechtigt, es sei denn, dass dem Käufer unter Berücksichtigung seiner eigenen berechtigten Interessen die Annahme einer Teillieferung nicht zumutbar ist.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Sofern nichts anderes schriftlich verabredet wurde, sind die Rechnungen der Silikal Suisse AG innerhalb von 30 Tagen nach vollständiger Leistungserbringung zu zahlen, in jedem Fall jedoch 30 Tage nach Rechnungszugang und ohne Abzug. Die Möglichkeit, 2 % Skonto abzuziehen, bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- 4.2 Hält der Kunde diese Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne besondere Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins von 8 % p.a. zu bezahlen. Silikal Suisse AG behält sich vor, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- 4.3 Im Betreibungs-, Konkurs- oder Nachlassstundungsfall fallen sämtliche Rabatte und weiteren Vergünstigungen weg und sämtliche offenen Lieferungen und Fakturen sind sofort zur Zahlung fällig.

5. Vertragserfüllung

- 5.1 Ist zwischen den Vertragsparteien ein Liefertermin vereinbart worden und verspätet sich die Lieferfrist aus Gründen, die Silikal Suisse AG nicht zu vertreten hat, so verschiebt sich der Liefertermin entsprechend. Die Überschreitung der Lieferfrist berechtigt den Käufer in diesem Fall weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zur Verweigerung der Annahme noch zu Schadenersatz.
- 5.2 Ist verabredet, dass die Ware bei der Silikal Suisse AG abgeholt wird, gilt der Vertrag als erfüllt, sobald dem Käufer die Ware erstmals zur Abholung angezeigt wird.
- 5.3 Ist verabredet, dass die Silikal Suisse AG die Lieferung durch einen Spediteur (Bahn, Post, Transportunternehmer etc.) vornehmen soll, so gilt der Vertrag als erfüllt, sobald die Silikal Suisse AG die Ware dem Spediteur übergibt.
- 5.4 Ist verabredet, dass die Silikal Suisse AG die Ware selbst liefert, so gilt der Vertrag als erfüllt, sobald Silikal Suisse AG die Ware am Bestimmungsort erstmals zum Ablad bereit hält und dies dem Käufer erstmals anzeigt.

6. Prüfen und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

- 6.1 Bei Abholung der Ware bei Silikal Suisse AG hat der Käufer vor Übernahme der Ware deren Unversehrtheit zu prüfen. Bei Lieferung der Ware durch einen Spediteur oder durch die Silikal Suisse AG hat die Ware beim Ablad auf Transportschäden zu prüfen und allfällige Schäden sofort beim Spediteur und bei Silikal Suisse AG zu rügen. Erfolgt keine Rüge, gilt die Ware als unversehrt übergeben.
- 6.2 Mängelrügen, die sich nicht auf Transportschäden beziehen, sind innert 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich zu melden. Unterbleibt diese rechtzeitige Mängelrüge, gilt die Ware als genehmigt. Ist die Ware schon verarbeitet worden, ist die Mängelrüge ausgeschlossen.
- 6.3 Nachweisbar fehlerhafte oder den Abmachungen nicht entsprechende Ware wird nach Wahl von Silikal Suisse AG innert angemessener Frist entweder ersetzt oder nachgebessert. Weitere Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- 6.4 Für die Verarbeitung und Sicherstellung der Produkte sowie dessen Zubehör gelten die gültigen SIA Normen, die Angaben und Hinweise der Branchenverbände / Institute sowie die spezifischen und aktuellen Merk- und Datenblätter.
- 6.5 Der Kunde kennt die Eigenschaften der gelieferten Produkte und die zur fachgerechten Verarbeitung notwendigen Rahmenbedingungen für die Lagerung, den Einbau, die Verarbeitung, die Nutzung und die Sicherstellung des Unterhalts und der Pflege. Andernfalls beschafft der Kunde vor der Arbeitsaufnahme die entsprechenden Informationen.

7. Gewährleistung, Haftung für Mängel, Beratung

- 7.1 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Zugesichert sind nur jene Eigenschaften, welche in den Offerten, Auftragsbestätigungen sowie Lieferscheinen als solche bezeichnet worden sind. Produktspezifikationen auf der Auftragsbestätigung und andere darin zugesicherte Eigenschaften, die von denjenigen in den Offerten abweichen, gehen in jedem Fall vor.
- 7.2 Die Silikal Suisse AG übernimmt die Gewährleistung für Mängel und Fehler an Vertragsprodukten oder deren Teilen, die innerhalb der Gewährleistungsfrist nachweislich als Folge schlechten Materials oder fehlerhafter Fabrikation auftreten. Ersetzte Vertragsprodukte bzw. deren Teile werden Eigentum der Silikal Suisse AG. Der Aufwand für die Ersatzlieferungen darf jedoch in keinem Fall den jeweiligen Zeitwert der gesamten ursprünglich gelieferten Lieferung übersteigen.
- 7.3 Alle anderen unmittelbaren und / oder mittelbaren, direkten und / oder indirekten Schäden und / oder Folgeschäden sind von der Gewährleistung und Haftung der Silikal Suisse AG ausgeschlossen.
- 7.4 Merkblätter und Beratungen sollen dem Käufer eine Hilfe bei der Verarbeitung ihrer Ware sein. Sie werden jeweils nach ihrem besten Wissen aufgrund der von ihr gemachten Erfahrungen und Versuche gegeben. Sie befreien den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke.
- 7.5 Eine Beraterhaftung wird wegbedungen.

8. Warenretouren

- 8.1 Unter der Voraussetzung des Einverständnisses von Silikal Suisse AG können Waren innert 30 Tagen nach der Lieferung zurückgenommen werden, wobei der Transport auf Gefahr und Kosten des Käufers geht.
- 8.2 Waren werden grundsätzlich nur dann zurückgenommen, wenn sie noch in der Originalverpackung sind. Angebrochene Ware wird nicht zurückgenommen.
- 8.3 Nach Prüfung der retournierten Ware und dessen berechtigter Entschädigung erfolgt mittels einer Gutschrift die Rückvergütung.

9. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 9.1 Falls Streitigkeiten nicht einvernehmlich gelöst werden können, wird der Gerichtsstand Kantonsgericht Zug als ausschliesslicher festgelegt. Anwendbar ist nur Schweizerisches Recht.
- 9.2 Wohnt eine Partei im Ausland oder verlegt sie ihren Sitz ins Ausland, wählt diese zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Spezialdomizil i.S.v. Art. 50 SchKG Zug.

Gültig ab 1. Dezember 2014 bis auf Widerruf